

Qualitätsordnung der Fachhochschule Erfurt

Gemäß §9 Abs.4, §3 Abs.1 des Thüringer Hochschulgesetzes ThürHG vom 10. Mai 2018 (GVBl. S.149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Qualitätsordnung.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 28.02.2023 die Qualitätsordnung der Fachhochschule Erfurt beschlossen.

Der Präsident hat am 28.02.2023 die Qualitätsordnung genehmigt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele der Qualitätssicherung und -entwicklung
- § 3 Verantwortlichkeiten und Pflichten
- § 4 Datenschutz und Veröffentlichung
- § 5 Durchführung von hochschulinternen Evaluationen

II. Instrumente zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre

- § 6 Erstsemesterbefragung
- § 7 Lehrveranstaltungsevaluation
- § 8 Modulevaluation
- § 9 Studiengangevaluation
- § 10 Absolvent:innenbefragung
- § 11 Lehrendenbefragung
- § 12 Studienabbruchanalyse
- § 13 Evaluationen durch Externe
- § 14 Programmakkreditierung
- § 15 Qualitätsreport
- § 16 Qualitätsdialog

III. Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung in der Forschung

- § 17 Evaluation der Forschung

IV. Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung in den Organisationseinheiten der Fachhochschule

- § 18 Qualitätssicherung und -entwicklung der Hochschulverwaltung
- § 19 Evaluation des Qualitätsmanagements

V. Abschlussbestimmung

- § 20 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- [1] Diese Qualitätsordnung gilt für die gesamte Fachhochschule Erfurt.
- [2] Sie regelt gemäß § 9 ThürHG unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung in den Bereichen Studium und Lehre, Forschung und Verwaltung der Fachhochschule.
- [3] Die Qualitätsordnung gilt für alle Bereiche der Fachhochschule Erfurt immer im Zusammenhang mit den in der jeweils aktuell gültigen Fassung des Qualitätsmanagementhandbuchs beschriebenen Prozessen, Regelungen und Abläufen für Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung.

§ 2 Ziele der Qualitätssicherung und -entwicklung

- [1] Qualitätssicherung und -entwicklung sind Teile des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems. Sie umfassen die regelmäßige und systematische Bewertung der Bereiche Studium und Lehre, Forschung und Verwaltung durch Hochschulmitglieder und -angehörige, Alumni und Externe.
- [2] Im Besonderen dienen die verschiedenen Instrumente der Qualitätssicherung und -entwicklung innerhalb des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems
 - der Schaffung von Transparenz im Hinblick auf Qualität von Studium und Lehre, Forschung und Verwaltung an der Fachhochschule,
 - dem Erkennen von Verbesserung- und Entwicklungspotentialen und der Entwicklung von Strategien und Maßnahmen zur Umsetzung sowie
 - der Überprüfung der Wirksamkeit von Verbesserungs- und Entwicklungsmaßnahmen.
- [3] Die Qualitätsordnung definiert hochschulweit verbindliche Standards zur Durchführung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung und zum Umgang mit deren Ergebnissen.

§ 3 Verantwortlichkeiten und Pflichten

- [1] Das Präsidium ist verantwortlich für die Qualitätssicherung und -entwicklung an der Fachhochschule Erfurt und stellt sicher, dass vereinbarte Maßnahmen umgesetzt werden.
- [2] Die Kommission Studium und Lehre ist das Beratungs- und Aufsichtsgremium für alle Fragen der Qualitätssicherung und -entwicklung.
- [3] Die Verantwortung für die Qualitätssicherung und -entwicklung in der jeweiligen Organisationseinheit der Fachhochschule Erfurt liegt bei deren Leitung. Diese kann administrative Aufgaben im Rahmen von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung delegieren.
- [4] Das Recht zur Einsicht in die Ergebnisse von Evaluationen sowie die Verantwortung für den inhaltlichen Diskurs der Evaluationsergebnisse haben die Hochschulleitung sowie Dekan:innen bzw. Leiter:innen der betroffenen Organisationseinheit. Im Bereich Studium und Lehre haben außerdem die Prodekan:innen für Studium und Lehre und die Studiengangsleiter:innen und die Modulverantwortlichen dieselben Rechte für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich.
- [5] Das Zentrum für Qualität der Fachhochschule Erfurt berät und unterstützt die Organisationseinheiten aktiv bei der Planung und Durchführung der jeweiligen Maßnahmen, insbesondere bei der Konzeption und Durchführung von Evaluationen sowie deren Auswertung. Weiterhin überprüft das Zentrum für Qualität die Einhaltung der jeweiligen Prozesse bei Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung.

§ 4 Datenschutz und Veröffentlichung

- [1] Im Rahmen der hochschulinternen Qualitätssicherung und -entwicklung werden Daten durch das Zentrum für Qualität unter Beachtung der geltenden Datenschutzregelungen sowie des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) verarbeitet. Das Zentrum für Qualität darf die Ergebnisse aus Bewertungsverfahren für Sekundärauswertungen verwenden.
- [2] Die Löschung personenbezogener Daten erfolgt sobald dies nach Abschluss der Evaluation möglich ist, unter Beachtung der Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung, spätestens jedoch fünf Jahre nach deren Erhebung.

- [3] Die Ergebnisse von hochschulinternen Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung (insbesondere Evaluationsergebnisse) werden grundsätzlich hochschulintern veröffentlicht. Speziell müssen Evaluationsergebnisse den Teilnehmer:innen und den Gremien in der zugehörigen Organisationseinheit zugänglich gemacht werden. Die Veröffentlichung von Ergebnissen kann insbesondere durch Einstellen in das hochschuleigene elektronische Netz und durch hochschuleigene Publikationen erfolgen. Zur Veröffentlichung dürfen nur anonymisierte Ergebnisse verwendet werden, sofern nicht die Bestimmungen von Absatz 4 dieser Vorschrift erfüllt sind. Die Ergebnisse aus Bewertungsverfahren werden den berechtigten Adressat:innen durch das Zentrum für Qualität unmittelbar zugestellt.
- [4] Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, die im Rahmen der hochschulinternen Qualitätssicherung und -entwicklung erhoben worden sind, ist nur mit schriftlicher Einwilligung der evaluierten Personen zulässig.

§ 5 Durchführung von hochschulinternen Evaluationen

- [1] Evaluationen können hochschulintern durch Auswertung statistischer Daten, durch quantitative und qualitative Befragungen sowie durch Diskussion unter den beteiligten Akteur:innen durchgeführt werden. Eine Kombination der oben genannten Formen ist zur Evaluation ebenfalls möglich.
- [2] Quantitative Befragungen werden papierbasiert oder elektronisch durchgeführt. Die Auswertung der Fragebögen erfolgt durch ein zentrales Softwaresystem.
- [3] Alle internen Evaluationen sind mit dem Zentrum für Qualität abzustimmen und von diesem freizugeben.
- [4] Im Rahmen von Evaluationen im Bereich Studium und Lehre können Gegenstände der Lehrveranstaltungsevaluation (gemäß §7), Modulevaluation (gemäß §8) und Studiengang-evaluation (gemäß §9) kombiniert innerhalb desselben Verfahrens abgefragt werden.

II. Instrumente zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre

§ 6 Erstsemesterbefragung

- [1] Die Fachhochschule Erfurt führt in jedem Semester hochschulweit eine Erstsemesterbefragung unter allen Studienanfänger:innen durch.
- [2] Ziel der Befragung ist die Optimierung der Informations- und Marketingstrategie der Fachhochschule Erfurt sowie die Verbesserung des Beratungsangebots. Erhoben werden insbesondere Daten zur demographischen Zusammensetzung der Studienanfänger:innen und zur Studienwahlentscheidung.
- [3] Die Ergebnisse der Erstsemesterbefragung werden im Zentrum für Qualität ausgewertet und an die Abteilungen Hochschulkommunikation, Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten und die jeweils betroffenen Fakultäten weitergeleitet

§ 7 Lehrveranstaltungsevaluation

- [1] Die Evaluation einzelner Lehrveranstaltungen durch Studierende (kurz: LV-Evaluation) soll ein kontinuierliches Feedback zur Lehrqualität der Lehrveranstaltungen liefern.
- [2] Bei allen LV-Evaluationen müssen mindestens folgende Kategorien durch geeignete Fragestellungen bewertet werden:

- Lehrendeneinsatz und -motivation
 - Präsentation der Inhalte durch die:den Lehrende:n
 - Interaktion der:des Lehrenden mit den Studierenden
 - Erfolg der Lehrveranstaltung für die Studierenden
- [3] Im Bereich Studium und Lehre erstellen die Organisationseinheiten semesterweise Evaluationspläne. In jedem Semester soll mindestens ein Drittel der Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen pro Studiengang evaluiert werden.
- [4] Die Lehrveranstaltungen sollen regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre evaluiert werden.
- [5] Die LV-Evaluation muss in jedem Semester frühestens ab der Hälfte und spätestens zwei Wochen vor der abgelaufenen Veranstaltungszeit in den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.
- [6] Die Lehrenden erhalten nach Auswertung der LV-Evaluationen einen summarischen Bericht über ihre jeweiligen Evaluationsergebnisse. Die Ergebnisse sind mit den Teilnehmer:innen der evaluierten Lehrveranstaltung spätestens beim letzten Veranstaltungstermin in geeigneter Form rückzukoppeln.

§ 8 Modulevaluation

- [1] Die Evaluation gesamter Module durch Studierende soll die Funktionalität der Module als zentrale Bausteine eines Studiengangs bewerten. Die Modulevaluation erfolgt durch Befragung ergänzt durch die Zusammenschau aller Lehrveranstaltungsevaluationen, die zu dem Modul gehören.
- [2] Zentrale Gegenstände der Modulevaluation sind:
- Erfüllung der Kompetenz-/Qualifikationsziele
 - Inhaltlicher Aufbau des Moduls
 - Praxis- / Anwendungsbezug des Moduls
 - Organisation / Studierbarkeit des Moduls
 - Arbeitsbelastung / Workload im Modul
 - Anforderungen im Modul
- [3] Die Modulevaluation ist so zu planen, dass jedes Pflicht- und Wahlpflichtmodul innerhalb von drei Jahren mindestens einmal evaluiert wird.

§ 9 Studiengangevaluation

- [1] Die Studiengangevaluation bewertet die Organisation und Abläufe in einem Studiengang aus Sicht Studierender in einem größeren Zusammenhang. Sie umfasst sowohl das Erkennen von Verbesserungspotentialen und Entwicklungsmöglichkeiten als auch die Wirksamkeitsüberprüfung von Maßnahmen.
- [2] Zentrale Gegenstände der Studiengangevaluation sind:
- Aufbau des Studienganges
 - Inhalt des Studienganges
 - Praxis- / Anwendungsbezug des Studienganges
 - Organisation / Studierbarkeit des Studienganges
 - Arbeitsbelastung / Workload im Studium
 - Anforderungen im Studiengang
 - Betreuung und Beratung im Studium
 - Rahmenbedingungen

- [3] Die Studiengangevaluation ist so zu planen, dass die unter Absatz 2 aufgeführten Kriterien innerhalb von acht Jahren mindestens zweimal durch die Studierenden eines Studiengangs bewertet werden. Dabei können alle genannten Kriterien in einer Gesamtevaluation oder in mehreren Schwerpunktevaluationen bewertet werden.
- [4] Die möglichen Verfahren zur Studiengangevaluation werden durch das Qualitätsmanagementsystem der Fachhochschule Erfurt in seiner jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 10 Absolvent:innenbefragung

- [1] Ziel der Absolvent:innenbefragung ist eine Bewertung des gesamten Studiums im Rückblick durch Alumni sowie eine Einschätzung, inwieweit die im Studium vermittelten Kompetenzen in eine erfolgreiche und adäquate berufliche Tätigkeit münden.
- [2] Schwerpunkt der Absolvent:innenbefragung ist die Erfassung von Daten zu folgenden Themen:
- Bewertung von Organisation / Studierbarkeit des Studiengangs im Rückblick
 - Einschätzung der Berufsvorbereitung durch das Studium
 - Profil der im Studium erworbenen Kompetenzen
 - Übergang vom Studium in das Berufsleben
 - Anwendung der im Studium erworbenen Qualifikationen im Berufsleben
- [3] Die Absolvent:innenbefragung wird hochschulweit, jeweils ab November eines Jahres elektronisch durchgeführt. Befragt werden alle Absolvent:innen, die im Vorjahr der Befragung ihren Abschluss erreicht haben.

§ 11 Lehrendenbefragung

- [1] Die Lehrenden der Fachhochschule Erfurt erhalten regelmäßig die Möglichkeit den Lehr- und Studienbetrieb in Studiengängen, in denen sie lehren, zu evaluieren. Dies bildet ein Komplement zu der Bewertung durch Studierende und Alumni gemäß §§ 8 – 10. Zudem beteiligen sich die Lehrenden am inhaltlichen Diskurs über die Ergebnisse von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung in ihrer Fachrichtung.
- [2] Die Verantwortung für die Durchführung liegt bei der Leitung der jeweiligen Fakultät. Sie stellt sicher, dass die Lehrenden einer Fachrichtung mindestens alle drei Jahre ein Feedback zu Kriterien gemäß §§ 8 – 10 abgeben.

§ 12 Studienabbruchanalyse

- [1] Die Studienabbruchanalyse dient dazu, durch Untersuchung der Gründe für den Studienabbruch von Studierenden Fehlentwicklungen und Unzufriedenheit im Studien- und Beratungsangebot der Fachhochschule Erfurt zu identifizieren. Damit soll sie dazu beitragen, das Studien- und Beratungsangebot zu optimieren.
- [2] Unter den ohne Abschluss exmatrikulierten Studierenden wird durch das Zentrum für Qualität der Fachhochschule Erfurt eine Studienabbrecher:innenbefragung durchgeführt. Gegenstand der Befragung sind die Gründe für den Studienabbruch und die Perspektiven danach.
- [3] Die Studienabbruchanalyse wird alle drei Jahre erstellt und setzt sich zusammen aus der Erfassung der statistischen Daten zu Studienabbrüchen und den Ergebnissen der Studienabbrecher:innenbefragung aus dem Berichtszeitraum.

§ 13 Evaluationen durch Externe

- [1] Die Fachhochschule Erfurt beteiligt sich an Evaluationen durch externe Anbieter. Ziel ist es, die Aspekte des Bereichs Studium und Lehre in einem größeren Zusammenhang und im

Vergleich mit anderen Hochschulen zu beleuchten. Damit sollen Vergleichsgrößen zur Einordnung hochschulinterner Evaluationsergebnisse erhalten und Entwicklungsperspektiven aufgezeigt werden.

- [2] Über die Beteiligung an konkreten externen Befragungen entscheidet das Präsidium in Benehmen mit dem Zentrum für Qualität.
- [3] Im Rahmen von externen Befragungen gemäß Absatz 1 kann das Randergebnis der Fachhochschule Erfurt eine hochschulinterne Befragung zum gleichen Sachverhalt ersetzen.
- [4] Die Fachhochschule Erfurt ergänzt die hochschulinternen Evaluationen durch die Einschätzung fachlich qualifizierter, unabhängiger Außenstehender (Peer-Review). Diese sind in der Regel Mitglieder anderer Hochschulen, Vertreter:innen der Berufspraxis oder Absolvent:innen.
Ein Peer-Review wird für den Studiengang einmal innerhalb eines Akkreditierungszyklus durchgeführt. Falls der Studiengang extern akkreditiert wird, wird die Gutachter:innengruppe von der zuständigen Akkreditierungsagentur bestellt. Ansonsten wird die Zusammensetzung der Gutachter:innengruppe von der jeweiligen Fakultät in Abstimmung mit dem Zentrum für Qualität festgelegt.

§ 14 Programmakkreditierung

- [1] Die Studiengänge nehmen gemäß der durch den Akkreditierungsrat vorgegebenen Kriterien an einer externen Programmakkreditierung teil. Die Akkreditierung kann für einzelne Studienprogramme aber auch für fachrichtungsbezogene Cluster erfolgen.
- [2] Der Zeitpunkt für die Durchführung der (Re-)Akkreditierung richtet sich nach den durch den Akkreditierungsrat vorgegebenen Fristen für die Gültigkeit der Akkreditierungen und ist von der Fachrichtung fristgerecht umzusetzen. Das Zentrum für Qualität berät intern zu Akkreditierungsfragen und begleitet den Prozess.

§ 15 Qualitätsreport

- [1] Das Zentrum für Qualität erstellt für jeden Studiengang der Fachhochschule Erfurt jährlich einen Qualitätsreport, der einen semesterweisen Überblick über die statistischen Entwicklungen und die Ergebnisse von Befragungen und Evaluierungen im Bereich Studium und Lehre der Studiengänge gibt. Er stellt damit jedem Studiengang eine Datengrundlage für Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich Studium und Lehre bereit.
- [2] Einzelne, quantifizierbare Qualitätskriterien werden mithilfe eines hochschulweiten Vergleichssystems bewertet. Das Vergleichssystem wird durch die Kommission für Studium und Lehre alle 3 Jahre überprüft.
- [3] Zeitpunkt der Erstellung ist jeweils der 30. September eines Jahres für das vorangegangene Studienjahr.

§ 16 Qualitätsdialog

- [1] Zum Qualitätsdialog setzen sich alle zwei Jahre folgende Fakultäts- bzw. Fachrichtungsmittglieder mit der Qualität der Studienangebote auseinander:
 - Prodekan:in für Studium und Lehre
 - Studiengangleiter:innen
 - Mitglieder der Studienkommission
 - ein:e Mitarbeiter:in des Zentrums für Qualität
- [2] Ziel der Qualitätsdialoge sind die Rückschau, Evaluation und Planung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich Studium und Lehre.

- [3] Die Gesprächsrunden werden vom Zentrum für Qualität gemeinsam mit den Dekanaten organisiert und finden in einer der regulären Studienkommissionssitzungen statt. Die Ergebnisse der Qualitätsdialoge werden vom Zentrum für Qualität dokumentiert.
- [4] Die Qualitätsdialoge innerhalb eines achtjährigen Akkreditierungszyklus finden mit unterschiedlichen Schwerpunkten statt:
- Im ersten Qualitätsdialog (2 Jahre nach erfolgter (Re-)Akkreditierung), stehen Aspekte im Mittelpunkt, zu denen bei der vorangegangenen Akkreditierung möglicherweise Auflagen und/oder Empfehlungen ausgesprochen wurden.
 - Für den zweiten Qualitätsdialog erfolgt die Schwerpunktsetzung durch den Studiengang, die der individuellen zielgerichteten Qualitätsentwicklung dient.
 - Für den dritten Qualitätsdialog werden in Vorbereitung auf die später folgende Begutachtung durch externe Gutachter:innen aktuelle fachliche Entwicklungen diskutiert und gemeinsam mit dem ZfQ für die anstehende Reakkreditierung Themenfelder identifiziert und festgelegt.
- [5] Grundlage für alle in den Qualitätsdialogen diskutierten mittel- und langfristigen Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung bilden die Qualitätsreporte (§ 15).
- [6] Auf Wunsch der an den Qualitätsdialogen beteiligten Personen bzw. Statusgruppen kann die:der Vizepräsident:in für Studium und Lehre (VP SL) zu einem Qualitätsdialog eingeladen werden. Regulär erfolgt eine Teilnahme der:des VP SL an einem Qualitätsdialog, wenn Kernwerte des Vergleichssystems, wenn Kernwerte des Vergleichssystems zweimalig Auffälligkeiten aufweisen.
- [7] Qualitätsdialoge können für Bündel von Studiengängen zusammengefasst durchgeführt werden. Je nach Bündelung und Ergebnis des Vergleichssystems besitzen die Gespräche einen unterschiedlichen zeitlichen Umfang:
- einzelner Studiengang mit unauffälligem Ergebnis i.d.R. 60 Minuten
 - einzelner Studiengang mit auffälligem Ergebnis i.d.R. 90 Minuten
 - Studiengangsbündel i.d.R. 120 Minuten
- [8] Die dokumentierten Ergebnisse der Qualitätsdialoge werden vom ZfQ in aggregierter Form der KSL zur Diskussion zur Verfügung gestellt.

III. Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung in der Forschung

§ 17 Evaluation der Forschung

- [1] Die Evaluation von Forschung dient der Darstellung und Bewertung der Stärken und Schwächen der Forschungstätigkeiten an der Fachhochschule Erfurt.
- [2] Folgende forschungsbezogene Daten können Grundlagen der Evaluation sein:
- Höhe, Herkunft und Zweckbindung von Forschungs- und Drittmitteln
 - Publikationen
 - Gutachter:innentätigkeiten
 - Vorträge
 - Gastaufenthalte, wissenschaftliche Kooperationspartner:innen
 - Herausgeber:innenschaft und Redaktion von Zeitschriften und vergleichbarer Veröffentlichungen
 - Ausstellungen, Messepräsentationen
 - Wettbewerbe
 - Preise
 - Patente
 - Beteiligung an Sonderforschungsbereichen und ähnlichen Forschungsverbänden
 - Dissertationen und Habilitationen
 - Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen

- [3] Die unter Absatz 2 genannten Kriterien fließen sowohl in die 3-jährlich stattfindende Evaluation der Forschungsschwerpunkte und in den Forschungsbericht ein.

IV. Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung in den Organisationseinheiten der Fachhochschule

§ 18 Qualitätssicherung und -entwicklung der Hochschulverwaltung

- [1] Die Hochschulverwaltung entwickelt in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Qualität und unter Beteiligung des Personalrats Qualitätsinstrumente und führt diese ein.
- [2] Die Evaluation der Verwaltung umfasst die Darstellung und Bewertung der Funktionsweise und Funktionsfähigkeit von Verwaltungsprozessen oder Organisationseinheiten der Fachhochschule Erfurt. Evaluert werden dabei sowohl die Abläufe innerhalb der Organisationseinheiten als auch zwischen diesen. Die Evaluation liefert die Basis für die stetige Optimierung und Weiterentwicklung der Verwaltungsabläufe an der Fachhochschule Erfurt.
- [3] Das Verfahren und die Häufigkeit ihrer Anwendung sowie die Verantwortlichkeit und Durchführung werden im nach Bedarf festgelegt. Auf Beschluss der Hochschulleitung und mit Zustimmung des Personalrats kann in Absprache mit der jeweiligen Organisationseinheit eine externe Evaluation durchgeführt werden.

§ 19 Evaluation des Qualitätsmanagements

- [1] Die Funktionalität des Qualitätsmanagementsystems der Fachhochschule Erfurt wird regelmäßig aber mindestens alle 8 Jahre extern evaluiert.
- [2] Das genaue Verfahren zur Evaluation des Qualitätsmanagements wird durch das Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat festgelegt.

V. Abschlussbestimmung

§ 20 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Qualitätsordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Qualitätsordnung der Fachhochschule Erfurt vom 09.12.2015 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt Nr. 59, S. 14) außer Kraft.

Erfurt, den 28.02.2023

Prof. Dr. Frank Setzer
Präsident